

34 (Anhang.) 3. Abschn.: Wichtige ortspolizeiliche und sonstige örtliche Vorschriften.

- a) Gilgut per Zentner (50 Kilo) . . . . . 20 Pfg.
- b) Frachtgut per Zentner (50 Kilo) . . . . . 10 "
- c) Wagenladungsgüter per Zentner (50 Kilo) . . . . . 9 "
- d) Zollgüter . . . . . 20 "

Trinkgelber darf der Kollfuhr- oder Packnecht bei Ablieferung der Sendungen nicht verlangen.

13. Oktroi-Tarif der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt.

A. Getränke.

	M	P
a. Von Wein in Fässern (auch Most) das Hektoliter . . . . .	2	15
b. von Wein in Flaschen oder Krügen bis zu 1 Liter die Flasche oder der Krug . . . . .	—	3
c. von Obstwein (auch Most) das Hektoliter . . . . .	—	85
d. von Branntwein in der Stadt oder deren Gemarkung fabriziert:		

I. Bereitung aus mehligem Stoffen:

- 1. von je 100 Liter des Rauminhalts der Maischbütte und für jede Einmischung von denjenigen Brennern, welche mehr als 1000 Liter des Rauminhalts der Maischbütten an einem Betriebstage einmischen . . . . . — 15
- 2. von je 100 Liter Rauminhalts der Maischbütten von denjenigen Brennern, welche nicht über 1000 Liter des Rauminhalts der Maischbütten an einem Betriebstage einmischen . . . . . — 12

II. Bei Bereitung aus nicht mehligem Stoffen:

- 1. von je 100 Liter eingestampften Weintreber, Kernobst oder Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art . . . . . — 10
- 2. von je 100 Liter Trauben oder Obstwein, Weinhefe und Steinobst . . . . . — 20
- e. von Branntwein eingeführt:
  - 1. von allem ordinären und versüßtem Branntwein (Liquor) das Hektoliter . . . . . 4 —
  - 2. von Spiritus, Arrac Rum zc. bei einem Weingeistgehalt von 50% nach dem Alkoholmeter von Tralles das Hektoliter . . . . . 4 —

Uebersetzt der Weingeist diese 50 pSt., so erfolgt mittelst Berechnung Reduktion auf diese Normalstärke und Erhebung des Oktrois von der auf diese Weise ermittelten Quantität nach dem Ansatze von 4 Mk. per Hektoliter.
- f. Branntwein oder Liquor in Flaschen oder Krügen bis zu 1 Liter die Flasche oder der Krug . . . . . — 4
- g. Branntweinbrenner, welche in der Stadtgemarkung, aber außerhalb der Oktroilinie Branntwein brennen, zahlen beim Verkauf außerhalb der Stadtgemarkung von dem Hektoliter 10 Pfennige, und bei Verkäufen in der Stadtgemarkung den Oktroi wie unter IIe und f.
- h. Bier:
  - 1. eingeführt das Hektoliter . . . . . — 80
  - 2. in der Stadt oder deren Gemarkung fabriziert nach Maßgabe der zu dessen Bereitung verwendeten nachbenannten Stoffe und zwar:
    - aa. bei Bereitung aus Getreide (Malz, Schrot zc.) Reis, grüner Stärke per Zentner . . . . . 1 —
    - bb. von Stärke, Stärkemehl, Stärkewasser und Syrup aller Art vom Zentner . . . . . 1 50
    - cc. von Zucker aller Art und von allen anderen Malzsurrogaten vom Zentner . . . . . 2 —

B. Schlachtvieh.

1. Von einem Ochsen oder Stier . . . . .	19	50
2. " einem Fasselochen . . . . .	12	—
3. " einer Kuh oder einem Rind . . . . .	12	—
4. " einem Stoppelkalb . . . . .	2	60
5. " einem Schwein . . . . .	3	50
6. " einem Säugkalb . . . . .	1	50
7. " einem Hammel oder Schaf . . . . .	1	30
8. " einer Ziege . . . . .	—	70
9. " einem Ferkel, Lamm, Spanferkel . . . . .	—	30
10. " einem Pferde . . . . .	6	—